

Privatstiftung: Don't panic?

Heinrich Foglar-Deinhardstein / Nora Aburumieh

Die Autoren sind Rechtsanwälte bei
CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati in Wien.

Die jüngste Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH) zur Privatstiftung hat für große Verunsicherung gesorgt. Stiftungen, in denen der Stifter den Begünstigten Einflussmöglichkeiten auf den Stiftungsvorstand und/oder den Beirat eingeräumt hat, stehen nunmehr auf dem Prüfstand.

Der OGH sieht diese Praxis in einem Spannungsverhältnis zu den gesetzlichen Bestimmungen, die einerseits eine Mitgliedschaft des Begünstigten (oder naher Verwandter) im Stiftungsvorstand ausschließen, und andererseits vorschreiben, dass in einem Aufsichtsrat Begünstigte (oder Angehörige) nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen dürfen.

In einer Entscheidung vom 5. August 2009 sprach der OGH aus, dass ein „aufsichtsratsähnlicher Beirat“ mit weitreichenden Kompetenzen nicht – oder zumindest nicht mehrheitlich (die Entscheidung ist hier unklar) – mit Begünstigten besetzt sein dürfe. In einer weiteren Entscheidung vom 16. Oktober 2009 hielt der OGH fest, dass auch ein Vertreter eines Begünstigten nicht Mitglied des Stiftungsvorstands sein darf. Wie weit der Begriff des „Vertreters“ zu verstehen ist, geht aus der Entscheidung nicht klar hervor. Rechts-, Steuer- und Vermögensberater scheinen aber jedenfalls voll betroffen.

Diese Entscheidungen stehen in starker Kritik der Fachwelt, zumal Detailfragen und die Verallgemeinerungsfähigkeit der Entscheidungen ungeklärt bleiben. Mit einer unmittelbaren Änderung der Rechtsprechung sollte aber nicht gerechnet werden. Ob der Gesetzgeber sanierend eingreift, ist derzeit noch nicht absehbar. Für den Rechtsanwender ist es daher unbedingt erforderlich, die Strukturen bestehender Stiftungen vergangenheits-, aber noch vielmehr zukunftsbezogen zu überprüfen.

Für die Vergangenheit interessiert etwa die Frage brennend, wie die Maßnahmen von allenfalls fehlerhaft besetzten Stiftungsorganen rechtlich zu beurteilen sind. Hier weist möglicherweise eine aktuelle gesellschaftsrechtliche OGH-Entscheidung den Ausweg, nach der gewisse Gesetzesverstöße erst nach, aber nicht schon vor Vorliegen klarstellender beziehungsweise das Gesetz auslegender Judikatur vorwerfbar sind.

Die Umgestaltung von Stiftungsurkunden ist einzelfallbezogen zu prüfen. Vertiefter Überlegung bedarf es, inwiefern sich Lösungen mit lediglich „potenziell Begünstigten“ zur Absicherung anbieten. Über etwaige Änderungen oder gar Exit-Szenarien sollte jedoch wohlüberlegt entschieden werden – von Schnellschüssen ist abzuraten.

Redaktion: Thomas Jäkle – Fragen, Reaktionen und Anregungen bitte per E-Mail an:

steuernsparen@wirtschaftsblatt.at